Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Oberhaching (Gemeindearchiv-Gebührensatzung)

(Beschluss des Gemeinderats vom 21.04.2026)

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Oberhaching:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Oberhaching erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 4).
(3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Oberhaching), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Gemeindearchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt werden.
(4) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Gemeindearchiv abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

§ 2

Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

(1) Allgemeine Gebühren
   1. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 25,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
   2. Für Auszüge aus Standesamtsunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 12,00 Euro pro Auszug erhoben.
   3. Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb von drei Tagen und von 100 % bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
   4. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung).

(2) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungs- und Digitalisierungsgebühren)

1. Herstellung von Reproduktionen von Archivgut im Gemeindearchiv

1.1 Anfertigung und Herstellung von unbeglaubigten Kopien und Ausdrucken auf Normalpapier, pro Seite

1.1.1 Kopie DIN A 4..... .1,00 Euro

1.1.2 Kopie bis DIN A 3..... 2,00 Euro

1.2 Für die Anfertigung und Herstellung von beglaubigten Kopien auf Normalpapier wird pro Seite eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

1.3 Für die Anfertigung und Bereitstellung von Digitalaufnahmen fällt grundsätzlich eine Bearbeitungspauschale von 5,00 Euro pro angefangene 10 Minuten an. Handelt es sich bei dem angefragten Archivgut bereits um vorliegende Digitalaufnahmen, betragen die Kosten für das Bereitstellen 3,00 Euro pro Seite.

1.4 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren (Scan), pro Seite

1.4.1 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 2.....7,00 Euro
bei mehr als 10 Aufnahmen aus einer Dokumentenvorlage.....5,00 Euro

1.4.2 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 0.....14,00 Euro

1.5 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger (Material- und Bearbeitungskosten)

a) CD ROM.....2,00 Euro

b) DVD ROM.....3,00 Euro

1.6 Für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen (in JPEG-, TIFF- oder PDF-Format) mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand) wird eine Bearbeitungspauschale von 1,00 Euro pro Seite erhoben.

1.7 Die Selbstanfertigung von Scans aus Unterlagen des Gemeindearchivs ist aus konservatorischen Gründen ausgeschlossen.

2. Für die Anfertigung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Gemeindearchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen bzw. Gewerbebetriebe vergeben werden müssen, werden die hierdurch zusätzliche anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. Die Höhe er Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

(3) Sofern die Auslagen pro Kalenderjahr eine Höhe von 10,00 Euro nicht überschreiten, wird auf die Gebührenerhebung verzichtet.

§ 3

Gebührenerlass und -ermäßigung

(1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei

1. einfachen, mündlichen oder schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut.
2. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft.

(2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Abs. 1-2 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn

1. die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt.
2. besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können.

(3) Gemeindliche Dienststellen und sonstige Einrichtungen sind bei der Benutzung des Gemeindearchivs für dienstliche Zwecke von den Gebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 befreit.
(4) Auskünfte und Reproduktionen nach § 1 StAGebV, § 64 SGB X Abs. 2 und Art. 20 KG sind gebührenbefreit.
(5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

(1) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung).
(2) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
(3) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5

Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
(3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung beim Gemeindearchiv der Gemeinde Oberhaching einzuzahlen oder auf das in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebene Konto fristgerecht zu überweisen.
(4) Die Gemeinde Oberhaching kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Oberhaching für Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs in der Fassung vom 06.07.2010 außer Kraft.

Oberhaching, den 19.05.2026

Stefan Schelle

Erster Bürgermeister